

**Geschäftsordnung
des Gestaltungsbeirates
„Akademiegärten“ der Gemeinde Neuhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen a.d.F. hat am 11. September 2018 folgende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Neuhausen möchte im Baugebiet „Akademiegärten“ eine hohe architektonische Qualität sicherstellen. Das Gebiet soll für andere Quartiere und Bauvorhaben Maßstäbe setzen und damit eine Vorbildfunktion für weitere Entwicklungen erfüllen. Zur Sicherstellung der im städtebaulichen Entwurf formulierten Ziele hat die Gemeinde Neuhausen ein Gestaltungshandbuch für das Baugebiet „Akademiegärten“ entwickelt. Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirates (GBR) ist es, Planer und Bauherren bei der Umsetzung der Inhalte des Gestaltungshandbuches „Akademiegärten“ zu beraten und zu unterstützen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie möglichen gestalterischen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Der GBR „Akademiegärten“ unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung.

**§ 1
Bezeichnung**

Der Beirat führt die Bezeichnung Gestaltungsbeirat „Akademiegärten“.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist für Vorhaben im Baugebiet „Akademiegärten“ zuständig.
- (2) Der Gestaltungsbeirat begutachtet ihm vorgelegte Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, landschaftsplanerische und architektonische Qualität unter Berücksichtigung der Inhalte des Gestaltungshandbuchs für das Baugebiet „Akademiegärten“.

**§ 3
Zusammensetzung, Bestellung, Dauer**

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier stimmberechtigten Sachverständigen zusammen (Mitglieder). Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie Stellvertreter/in.

Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in während des laufenden Tätigkeitszeitraumes, erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit. Eine Vertretung für einzelne Sitzungen des Gestaltungsbeirates ist nicht vorgesehen.

- (2) Jede Fraktion des Gemeinderates benennt einen/eine Vertreter/in als nicht stimmberechtigte(n) Beisitzer/in für den Gestaltungsbeirat. Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat endet mit der Amtszeit als Gemeinderat/Gemeinderätin. Für jeden Beisitzer/in ist ein/e Vertreter/in zu benennen.
- (3) Die Verwaltung mit dem Ortsbaumeister / der Ortsbaumeisterin ist ohne Stimmrecht beteiligt.
- (4) Zur Erörterung einzelner Baumaßnahmen/Aufgaben können weitere Sachverständige und fachkundige Bürger/innen insbesondere aus der Verwaltung und den Bereichen Kultur, Denkmalschutz, Handwerk und Handel beigezogen werden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter.
- (6) Die Mitglieder und Beisitzer/innen werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen a.d.F. berufen. Die Verwaltung unterbreitet Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat endet für die stimmberechtigten Mitglieder mit dem Abschluss der Aufsiedlung des Baugebietes „Akademiegärten“. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Abs. 6 einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.
- (8) Verletzt ein Mitglied seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle liegt beim Ortsbauamt der Gemeinde Neuhausen a.d.F. Es unterstützt die Arbeit des Gestaltungsbeirates, bereitet insbesondere die Sitzungen vor und erstellt die Sitzungsniederschriften.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden in der Regel 4-6 mal jährlich statt. Bei Bedarf werden weitere Termine von der Geschäftsstelle festgelegt.

- (2) Die Sitzungstermine werden im Voraus bekannt gegeben.
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder und die Beisitzer/innen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend ist.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet und finden nichtöffentlich statt.
- (2) In den Sitzungen werden die Vorhaben vorgestellt und diskutiert. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt grundsätzlich durch die Bauherrschaft oder deren Beauftragten.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates verfassen als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterschreiben ist. Die Stellungnahme wird der Bauherrschaft zugeleitet und auf Wunsch erläutert.

- (4) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern, Besitzern und den Vertretern der Verwaltung zuzustellen.

§ 8 Wiedervorlage

- (1) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirates, so ist der Bauherrschaft die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.
- (2) Für die Entscheidung über die Wiedervorlage muss der Gestaltungsbeirat nicht einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder können aufgrund einer Entscheidung des/der Vorsitzenden in schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen. Die übrigen Regelungen der Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.

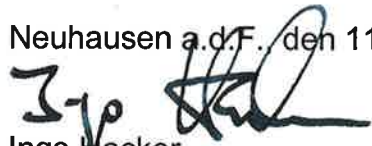
§ 10 Vergütung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten auf der Basis der Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ ein Pauschalhonorar entsprechend der nach Zeitaufwand gestaffelten Entschädigung für Preisrichter. Auf derselben Basis erfolgt die Erstattung von Fahrtkosten.
- (2) Vertreter der Verwaltung nehmen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses an den Sitzungen teil.
- (3) Sonstige beigezogene Personen können eine Entschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen für ihr Fachgebiet erhalten.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Neuhausen a.d.F. den 11.09.2018



Ingo Hacker
Bürgermeister